

BEZIRKSPLANUNGSRAT DES REGIERUNGSBEZIRKS ARNSBERG



per Adr.: Bezirksregierung · Postfach · 59817 Arnsberg

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3566

alle Abs.

DIENSTGEBÄUDE
Seibertzstraße 1

AUSKUNFT ERTEILT

Herr Meier

TELEFON
02931/822341

ZIMMER
712

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
61.2.05

Arnsberg
30.12.1999

Ihr Zeichen und Tag:
II.1.F vom 16.11.99

Betreff: Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und
Verwaltung;
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4320

Anlage: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

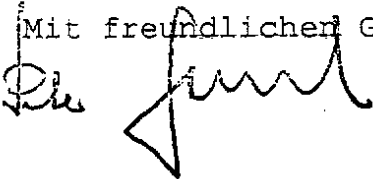
als **Anlage 1** übersende ich Ihrem Wunsche entsprechend vorab eine
schriftliche Stellungnahme zu den Art. 1, 3 und 10 des 2. ModernG-
Entwurfes.

Anlage 2 enthält die Stellungnahme des Bezirksplanungsrates des
Regierungsbezirks Arnsberg vom 10. August des Jahres. Die Inhalte
der beiden Stellungnahmen ergänzen sich bzw. sind teilweise
identisch. Um Wiederholungen zu vermeiden habe ich daher diese
Stellungnahme beigelegt.

Ergänzend zu meiner Stellungnahme möchte ich aber noch eine Position
des Bezirksplanungsrates zur geplanten Namensänderung in "Staatliche
Regionaldirektion" verdeutlichen. Der Bezirksplanungsrat ist der
Auffassung, dass es bei der bisherigen Bezeichnung "Bezirksregie-
rung" bleiben sollte, da dieser Name allgemein gebräuchlich ist und
für eine bewährte Institution steht. Die geplanten Gesetzesände-

rungen und die von mir in der Stellungnahme angeregten zusätzlichen Kompetenzen für die staatliche Mittelinstanz stärken die Funktion der Behörde und bauen unnötige Schnittstellen ab. Dadurch entsteht aber kein neuer Behördentypus, der eine Namensänderung notwendig oder sinnvoll machte.

Mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Péter Gersch', written in a cursive style.

(Péter Gersch)

Vorsitzender

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und
Verwaltung**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 12/4320

Zu Art. 1, Fragen 2 und 6 (Lassen sich die Synergieeffekte erhöhen, wenn auch die Umweltschutzverwaltung und die Arbeitsschutzverwaltung in die StRD einbezogen würden?)

Ja, und zwar allein schon dadurch, dass durch die Integration der Umwelt- und Arbeitsschutzverwaltungen dem erweiterten Informationsrecht des zukünftigen Regionalrates nach § 7 Abs. 2 LPIG ausreichend und zeitnah Rechnung getragen würde. Aus Sicht des Bezirksplanungsrates ist daher jede Organisationsmaßnahme zu begrüßen, die die Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen/StRD stärkt.

Zu Art. 3, Frage 1 (Gibt es eine sachliche Notwendigkeit, den kommunal organisierten Straßenbau in Nordrhein-Westfalen (teilweise) zu verstaatlichen?)

Ja, da nach der Neufassung von § 7 Abs. 2 und 4 LPIG den Regionalräten eine deutlich vergrößerte Informations-, Beratungs- und (Mit)-Entscheidungskompetenz zugeordnet wird, wobei jeweils die Bezirksregierungen/StRD für die notwendigen Vor- und Zuarbeiten zuständig sind. Wenn weiterhin kommunale Träger für die (Teil)-Aufgaben des Straßenbaus zuständig bleiben, laufen die Rechte der Regionalräte ins Leere. Auch hier gilt der Grundsatz, dass alle organisatorischen Maßnahmen, die die Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen/StRD stärken, auch der Aufgabenerfüllung der Regionalräte nützen.

Zu Art. 3, Frage 12 (Welche Vor- und Nachteile hätte eine Aufteilung der Straßenplanung auf alle StRD?)

Aus Sicht des Bezirksplanungs-/Regionalrates sehe ich keine Nachteile. Die Vorteile liegen jedoch auf der Hand:

-
- Eine Aufteilung der Zuständigkeiten auf alle Bezirksregierungen/StRD würde den Informations- und Mitwirkungsrechten der Regionalräte gerecht(s.o.).
 - Insbesondere die geplante Zuständigkeit im Bereich der Verkehrsinfrastrukturplanung (§ 7 Abs. 4 LPIG), die die Funktion der Regionalräte deutlich stärken wird, macht es für das Selbstverständnis der Regionalräte als Interessenvertretung der Kommunen und Kreise unverzichtbar, dass sie mit "ihrer" Bezirksregierung/StRD zusammenarbeiten können und nicht von einer dritten Behörde informiert werden.
 - Im Interesse einer integrierten Gesamtverkehrsplanung ist eine Zuständigkeitsverlagerung für den Bereich Straßenwesen auf alle Bezirksregierungen/StRD nicht nur sinnvoll sondern auch erforderlich (s.u. zu Art. 10, Frage 2, 1. Halbsatz).
 - Außerdem liegt der Vorteil von in allen Bezirksregierungen/StRD gebündelten Zuständigkeiten in geringeren Reibungsverlusten und führt zu strafferen Verfahrensabläufen.

Zu Art. 10, Frage 1 (Halten Sie es angesichts der bestehenden Zuständigkeitsverteilung im Kulturbereich für sinnvoll, dass die Regionalräte zusätzlich zu bestehenden Institutionen mit Kulturpolitik befasst sind?)

Ja, da die staatliche Kulturpolitik und insbesondere deren finanzielle Förderung zum Aufgabenkatalog der Bezirksregierungen/StRD gehört. Da das kulturelle Angebot einer Region zu den weichen Standortfaktoren zählt und somit ein strukturpolitischer Faktor ist, ist die Erweiterung des Beratungskataloges (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 LPIG) folgerichtig.

Zu Art. 10, Frage 2, 1. Halbsatz (Werden die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Regionalräte (§ 7 Abs. 4 LPIG – neu) dazu führen, dass den Regionen die Zuständigkeit für eine integrierte Gesamtverkehrsplanung obliegt.....?)

Nein, da die in diesem neuen Absatz definierte Zuständigkeit nur die gesetzlichen Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes umfasst. Nach dem Teilbericht der Enquête-Kommission "Zukunft der Mobilität" soll es sich bei einem integrierten Gesamtverkehrsplan aber nicht nur um einen (Landes)-Verkehrswegeplan handeln (vgl. Seite 11). § 7 Abs. 4 LPIG

sollte daher um die Zuständigkeit für die integrierte Gesamtverkehrsplanung erweitert werden. Damit einhergehen muss aber eine vollständige Zuständigkeitsverlagerung des Gesamtbereichs Straßenwesen sowie der Kompetenzen im Bereich der Investitionsförderung für Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV auf alle Bezirksregierungen/StRD (vgl. Antworten zu Art. 3). Gerade der letzte Teilaspekt hat in der bisherigen Diskussion um das 2. ModernG kaum eine Rolle gespielt. Es bedarf aber einer entsprechenden Änderung von § 15 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NRW.

Zu Art. 10, Frage 2, 2. Halbsatz (....und reichen die vorgesehenen Kompetenzen der Regionalräte aus, um eine integrierte Regionalplanung/regionale Verkehrsplanung in den Regionen zu schaffen?)

Nein, da § 7 Abs. 4 LPIG um die o.g. Teilaspekte ergänzt werden müsste. Insbesondere fehlt dem zukünftigen Regionalrat nach dem derzeitigen Gesetzentwurf jegliche Beratungs-/Vorschlags-/Entscheidungs-Zuständigkeit für die ÖPNV-Infrastrukturförderung. § 7 Abs. 4 LPIG sollte daher entsprechend ergänzt und die Zuständigkeiten bei allen Bezirksregierungen/StRD gebündelt werden (s.o.).

Zu Art. 10, Frage 3, 1. Teilfrage (Wie beurteilen Sie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor allem kleinerer Fraktionen sowohl demokratietheoretisch als auch praktisch in einem Organ wie den zukünftigen Regionalräten?)

Ich halte die Mitwirkungsmöglichkeiten unter beiden Aspekten für ausreichend, zumal durch die beabsichtigte Bestimmung der den Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze mit Hilfe des Verfahrens der mathematischen Proportion tendenziell eine Stärkung der kleineren Parteien/Wählergruppen erfolgt. Durch die Vergrößerung der Regionalräte kommt es zudem auch bei den kleineren Fraktionen zu einer zahlenmäßigen Verstärkung.

Für bedenklich halte ich allerdings die Neufassung von § 5 Abs. 4 LPIG, wonach die Mitgliedschaft im Regionalrat lediglich an den Hauptwohnsitz gebunden sein soll; die bisherige Zugehörigkeit zu einem Rat soll hingegen entfallen. Diese Regelung wird der erheblichen Tragweite und Bedeutung von Entscheidungen des Regionalrates, die mit dem geplanten

Gesetz zudem noch erweitert werden sollen, im Bereich der Regionalplanung und der regionalen Strukturpolitik nicht mehr gerecht. Zudem wird die demokratische Legitimation des Regionalrates durch eine derartige Regelung in Frage gestellt.

Zu Art. 10, Frage 3, 2. Teilfrage (Welche sachliche und finanzielle Ausstattung benötigen die Fraktionen, um ihrer Aufgabe sinnvoll gerecht werden zu können?)

Ich halte die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bezirksplanungsrates schon jetzt für völlig unangemessen. Bei der geplanten Zuständigkeitserweiterung für den Regionalrat verschärft sich dieses Missverhältnis weiter. Der demokratischen Legitimation und der Aufgabenzuweisung der Bezirksplanungsräte/Regionalräte entsprechend sehe ich daher nur eine Regelung nach der Entschädigungsverordnung als angemessen an, wie sie auch Mitgliedern der Landschaftsversammlungen (und der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet) zusteht. Diese Verordnung enthält auch Bestimmungen über eine zusätzliche Unfallversicherung, die bisher den Mitgliedern des Bezirksplanungsrates vorenthalten wurde.

Zu Art. 10, Frage 4 (Wie bewerten Sie die Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte?)

Die geplante Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte begrüße ich als einen Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht der Bezirksplanungsräte ist aber eine Ausweitung der Kompetenzen sinnvoll und erforderlich. Dies entspräche zudem der Zielsetzung des Zweiten Modernisierungsgesetzes, die neu zu bildenden Regionalräte zusätzlich mit Funktionen für die regionale Strukturpolitik und eine integrierte Verkehrspolitik auszustatten (vgl. Drucksache 12/4320, Seite 121, 3. Absatz). Insbesondere fehlt es:

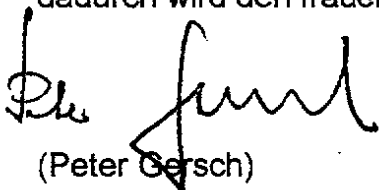
- an Zuständigkeiten im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung und der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung als Kernfelder der regionalen Strukturpolitik,
- an Zuständigkeiten im Bereich der integrierten Gesamtverkehrsplanung (s.o. zu Art. 10, Frage 2, 1. Halbsatz).

Im Sinne einer effizienten Bündelung und Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene wäre es darüber hinaus nur konsequent, dem Regionalrat über die geplante Beratungs- und Vorschlagskompetenz hinaus auch echte Entscheidungskompe-

tenzen bei regionalen Förderprogrammen zuzuordnen, indem jeder Bezirksregierung/StRD und dem dazugehörigen Regionalrat ein eigenes Förderkontingent zugewiesen wird.

Zu Art. 10, Fragen 7 und 8 (Wie bewerten Sie die in § 6 Abs. 1 Satz 3 LPiG neu vorgesehene Beteiligung der Regionalstellen "Frau und Beruf"? Erachten Sie die dort vorgesehene Beteiligung als ausreichend, um die frauenpolitischen Erfahrungen mit der regionalisierten Strukturpolitik zu bündeln und bei zukünftigen Planungsvorhaben zu berücksichtigen?)

Ich begrüße die vorgesehene Beteiligung der Regionalstellen "Frau und Beruf"; denn dadurch wird den frauenpolitischen Belangen ausreichend Rechnung getragen.



(Peter Gersch)

Vorsitzender

Arbeits



**BEZIRKSPLANUNGSRAT DES
REGIERUNGSBEZIRKS ARNSBERG**

per Adr.: Bezirksregierung · Postfach · 59817 Arnsberg
Herrn Minister
Dr. Fritz Behrens
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1

40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt
Herr Palm

Telefon
0 2 9 3 1 / 8 2 2 3 2 8

Zimmer
711

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Arnsberg

61.2.05

10.08.1999

Betreff: Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz)

Bezug: Erlass vom 29.06.1999 - V A 2-12.05 -

Sehr geehrter Herr Minister,

unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass gebe ich folgende Stellungnahme ab:

**Stellungnahme des Bezirksplanungsrates
zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Modernisierung
von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**

- 1. Regionale Steuerungskompetenz des Regionalrates für die regionale Strukturpolitik - über qualifizierte Beratungskompetenzen hinaus auch echte Entscheidungskompetenzen schaffen (Artikel 10, 3)**

Es wird begrüßt, daß der Regionalrat umfangreiche und qualifizierte Mitwirkungs- und Beratungsbefugnisse im Bereich raumwirksamer regionaler Förderprogramme und -maßnahmen erhalten und damit eine bessere Verzahnung mit der Regionalplanung und eine umfassende Steuerungskompetenz für die regionale Entwicklung geschaffen werden soll.

Hierzu gehören die Erweiterung des Beratungskataloges um Kultur und Tourismus (Artikel 10, 3a) sowie das Recht, Vorschläge für Maßnahmen und Prioritäten im Rahmen der Förderprogramme und -maßnahmen (Artikel 10, 3b) einzubringen, von denen das zuständige Ministerium nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann.

Im Sinne einer effizienten Bündelung und Stärkung regionaler Steuerungskompetenz wäre es allerdings nur konsequent, dem Regionalrat über Beratungskompetenzen hinaus auch **echte Entscheidungskompetenzen bei regionalen Förderprogrammen** zuzuordnen. Solche Entscheidungskompetenzen könnten in einem von der Landesregierung noch zu bestimmenden Rahmen durch regionale Förderkontingente gewährt werden.

Außerdem sollte der **Beratungskatalog** um Infrastrukturmaßnahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung und der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung ergänzt werden, da diesen Maßnahmen ebenfalls eine erhebliche regionale Bedeutung zukommt.

2. Mitwirkung des Regionalrates bei der Integrierten Verkehrsplanung (Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7, Artikel 10 - 3b) weiter ausbauen

Auch hier wird die Zielrichtung des Gesetzesentwurfes begrüßt, die Kompetenzen auf regionaler Ebene im Sinne einer integrierten, verkehrszweigübergreifenden Verkehrsplanung zusammenzufassen und zu stärken.

Hierzu gehören die vorgesehene Beteiligung der Regionalräte

- bei Straßenumstufungen (Artikel 4, Nr.4)
- bei der Linienbestimmung von Straßen (Artikel 4, Nr. 6)
- der Aufstellung der Bedarfs- und Ausbaupläne (Artikel 10, Nr. 3b und Artikel 7, Nr. 3)

zielt daher in die richtige Richtung. Insbesondere erhält der Regionalrat nunmehr das

Recht, Entscheidungsvorschläge der Region zu gesetzlichen Bedarfs- und Ausbauplänen des Bundes und des Landes zu beschließen, von denen das zuständige Ministerium nur in begründeten Fällen abweichen kann (Artikel 10, Nr. 3b). **Hierbei bedürfte es allerdings der Klarstellung, daß die jeweils regional zuständigen Regionalräte zu beteiligen sind.**

Die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturplanung könnten jedoch auf regionaler Ebene im Sinne einer effizienten Steuerung der Gesamtentwicklung auf regionaler Ebene noch weiter zusammengefaßt und gebündelt werden. So stehen die Aufgaben der Linienbestimmung, der Planfeststellung sowie der Bedarfs- und Ausbauplanung in engem regionalem Zusammenhang mit der Regionalplanung und der Regionalisierten Strukturpolitik des jeweiligen Bezirkes. Wenn die Kompetenzen für die räumliche Entwicklung für die Regionalräte effizient zusammengefaßt und gestärkt werden sollen, ist es nur konsequent, diese raumwirksamen Aufgaben den regional zuständigen Regionaldirektionen mit entsprechender Beteiligung ihrer Regionalräte zu übertragen.

Auch ist im Sinne einer optimalen Verwaltungszuordnung und einer zügigen Verfahrensabwicklung die Koordination und Abstimmung zwischen örtlich zuständiger Regionaldirektion und Regionalrat sehr viel einfacher und unproblematischer als bei der Abstimmung mit einem "fremden" Regionalrat.

Hierzu gehört auch die Bewilligung von Fördermaßnahmen des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs auf die regional zuständigen Regionaldirektionen mit Beteiligung ihrer Regionalräte.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturplanung: Linienbestimmung, Planfeststellung und der Bedarfs- und Ausbauplanung, sowie der Verkehrsinfrastrukturförderung auf die fünf regional zuständigen Regionaldirektionen und deren Regionalräte zu verlagern und nur die Aufgaben des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung in Köln und Münster zu konzentrieren.

Neben einer entsprechenden Änderung der fachgesetzlichen Regelungen:

- § 8 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 und 5 Straßen- und Wegegesetz (Artikel 4, Nr. 4),
- § 6 des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Artikel 7, Nr. 3a)

wäre ergänzend auch §15 Abs.2 des Regionalisierungsgesetzes im Rahmen des ÖPNV - Bedarfsplanes im Sinne einer Beteiligung des Regionalrates zu ändern.

3. Demokratische Legitimation der Regionalratsmitglieder (Artikel 10, Nr. 1b)

Nach der Neuregelung des Artikel 10, Nr. b (§ 5 Abs. 4) müssen die Mitglieder des Regionalrates nicht mehr dem Rat angehören; es ist ausreichend, dass sie in der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. im jeweiligen Kreis ihren Hauptwohnsitz haben. Bislang konnten nur Vorsitzende oder Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden zu Mitgliedern des Regionalrats gewählt werden. Diese Regelung wurde der erheblichen Tragweite und Bedeutung von Entscheidungen des Regionalrates im Bereich der Regionalplanung und der Regionalen Strukturpolitik für die Gemeinden gerecht und bildet eine wichtige demokratische Legitimation des Rates.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken, diese Regelung nunmehr aufzugeben: Demokratische Legitimation und Bedeutung des Gremiums wären durch eine derartige Erweiterung der Wählbarkeit der Mitglieder des Regionalrates in Frage gestellt.

Eine größere Flexibilität bei den beratenden Mitgliedern hingegen durch den vorgesehenen Wegfall der Einschränkungen bei der Einrichtung von Kommissionen (Artikel 10, Nr. 4 - § 8 Abs 5 -) und damit mögliche zusätzliche Berufung von weiteren beratenden Mitgliedern in die Kommissionen wird begrüßt.

4. Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr (Artikel 30)

An den Sitzungen des Regionalrates bei der Regionaldirektion wird auch in Zukunft je ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung der Agentur Ruhr beratend


teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Agentur Ruhr stehen. Das Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr sieht seinerseits bei den Sitzungen der Verbandsversammlung keine Teilnahme von beratenden Mitgliedern vor.

Es wird vorgeschlagen, hier auch eine Mitwirkungsmöglichkeit im vorgesehenen Beirat (§ 4 Abs. 2) durch beratende Mitglieder der Regionaldirektionen bzw. Regionalräte zu schaffen. Gerade zwischen den Aufgaben der Agentur Ruhr - kommunale Aufgaben mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung - und den Aufgaben der Regionaldirektion kann es zu Überschneidungen kommen.

5. Angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Regionalrates

Im Hinblick auf die noch zu erfolgende weitere Umsetzung des 2. Modernisierungsgesetzes über Durchführungsverordnungen möchte ich darauf hinweisen, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung sichergestellt wird, die der Funktion und den Aufgaben des künftigen Regionalrates Rechnung trägt.

Mit freundlichem Gruß



Hossiep, Vorsitzender